

- Neue Juristische Wochenschrift
- 1995
- Heft 13
- Rechtsprechung
- BGH: Urheberrechtlicher Inlandsschutz von Künstlern aus EU-Mitgliedstaaten - Cliff Richard II

Titel	Fundstelle
BGH: Urheberrechtlicher Inlandsschutz von Künstlern aus EU-Mitgliedstaaten - Cliff Richard II	NJW 1995, 868

Urheberrechtlicher Inlandsschutz von Künstlern aus EU-Mitgliedstaaten - Cliff Richard II

EGV Art. 6 I, 177 III; UrhG § 96 I

Zum Ausgang des Cliff-Richard-Verfahrens (vgl. BGH, EuZW 1992, 644 = GRUR 1992, 846 = NJW 1992, 3056 L; EuGH, EuZW 1993, 710 = NJW 1994, 375 = GRUR 1994, 280).

BGH, Urteil vom 06-10-1994 - I ZR 155/90 (Hamburg)

Zum Sachverhalt:

Die Kl., die Tonträger herstellt und vertreibt, ist für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an Tonträgern mit Darbietungen des englischen Künstlers Cliff Richard. Sie nimmt die Bekl. zu 1, die ebenfalls Tonträger vertreibt, und deren Geschäftsführer, den Bekl. zu 3, wegen Verletzung ihrer Tonträgerrechte in Anspruch. Die streitgegenständlichen Tonträger enthalten Aufzeichnungen von Darbietungen Cliff Richards, die erstmals in den Jahren 1958 und 1959 von der Lizenzgeberin der Kl. in England veröffentlicht wurden. Die Tonträger wurden im Jahre 1985 in einer deutschen Firma, der früheren Bekl. zu 2, deren Geschäftsführer der Bekl. zu 4 war, im Auftrag einer dänischen Firma hergestellt und nach Dänemark ausgeliefert. Von dort gelangten sie wieder in die Bundesrepublik Deutschland und wurden hier vertrieben. Die Kl. hat die Bekl. auf Unterlassung der Herstellung, der Vervielfältigung und Verbreitung von fünf näher bezeichneten Tonträgern sowie im Wege der Stufenklage auf Auskunft und Rechnungslegung sowie auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Sie hat behauptet, die Bekl. seien an der Herstellung und dem Vertrieb der streitgegenständlichen Tonträger beteiligt gewesen.

Das LG hat die Bekl. zu 1, 3 und 4 durch Teilurteil zur Unterlassung des Verbreitens der streitgegenständlichen Tonträger verurteilt und die Klage gegen die Bekl. zu 1, 3 und 4 im übrigen abgewiesen. Die Berufung der Bekl. zu 1 und 3 und die Anschlußberufung der Kl. sind ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgen die Bekl. zu 1 und 3 ihren Antrag auf vollständige Klageabweisung weiter. Der Senat hat durch Beschluß v. 25. 6. 1992 (EuZW 1992, 644 = GRUR 1992, 845 = NJW 1992, 3056 L - Cliff Richard) die Entscheidung über

die Revision der Bekl. ausgesetzt und dem EuGH nach Art. 177 III EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

“Unterfällt das nationale Urheberrecht eines Mitgliedstaates dem Diskriminierungsverbot des Art. 7 I EWGV?

Im Falle der Bejahung: Ist die in einem Mitgliedstaat für den Schutz künstlerischer Darbietungen bestehende Regelung (§ 125 II-VI UrhG) mit Art. 7 I UrhG vereinbar, wenn sie den Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates nicht dieselben Schutzmöglichkeiten (Inlandsschutz) wie inländischen Künstlern gewährt?”

Der EuGH (EuZW 1993, 719 = NJW 1994, 375 = GRUR 1994, 280ff. = GRUR Int. 1994, 53ff. - Collins/Imtrat) hat wie folgt entschieden:

1. Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte fallen in den Anwendungsbereich des EWG-Vertrags i.S. von Art. 7 I; das in diesem Artikel niedergelegte allgemeine Diskriminierungsverbot ist daher auf diese Rechte anwendbar.
2. Art. 7 I EWGV ist dahin auszulegen, daß es gegen diese Vorschrift verstößt, wenn Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Urheber und ausübenden Künstler der anderen Mitgliedstaaten sowie diejenigen, die Rechte von ihnen ableiten, von dem nach diesen Rechtsvorschriften den Inländern zuerkannten Recht ausschließen, den Vertrieb eines ohne ihre Einwilligung hergestellten Tonträgers im Inland zu verbieten, wenn die Darbietung im Ausland stattgefunden hat.
3. Art. 7 I EWGV ist dahin auszulegen, daß sich ein Urheber oder ausübender Künstler eines anderen Mitgliedstaats oder derjenige, der Rechte von ihm ableitet, vor dem nationalen Gericht unmittelbar auf das in dieser Vorschrift niedergelegte Diskriminierungsverbot berufen kann, um Gewährung des Schutzes zu verlangen, der den inländischen Urhebern und ausübenden Künstlern vorbehalten ist.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Das BerGer. hat die Klage mit dem in der Revisionsinstanz nur noch im Streit befindlichen Unterlassungsantrag für begründet erachtet und dazu ausgeführt:

Der Kl. stehe zwar kein originäres Tonträgerrecht nach § 85 UrhG zu, da die Tonträger, an denen sie ein ausschließliches Nutzungsrecht besitze, vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes hergestellt und veröffentlicht worden seien. Etwaige Rechte nach dem Genfer Tonträger-Abkommen (GTA) seien spätestens im Jahre 1984 erloschen. Auch ein Schutz nach dem sogenannten Rom-Abkommen scheidet aus, da nach Art. 4 des Zustimmungsgesetzes eine Rückwirkung auf früher erbrachte Leistungen ausgeschlossen sei. Der Kl. stünden aber von dem ausübenden Künstler Cliff Richard abgeleitete Leistungsschutzrechte nach §§ 96, 97 UrhG zu. Grundlage dieser Rechte sei, daß Cliff Richard an den von ihm bespielten Tonträgern in den Jahren 1958 und 1959 ein fiktives Bearbeiterurheberrecht nach dem seinerzeit geltenden § 2 II LUG erlangt habe. Der Schutz nach dem Literatururhebergesetz komme auch ausländischen (hier englischen) Künstlern zugute, und zwar über die RBÜ-Rom, die vom Grundsatz der Inländerbehandlung ausgehe. Die RBÜ-Rom knüpfe zwar an den Urheberrechts- und nicht an den Leistungsschutz an. Der

Schutz des ausübenden Künstlers sei aber unter der Geltung des Literatururhebergesetzes als echter Urheberrechtsschutz, nämlich als fiktives Bearbeiterurheberrecht, ausgestaltet gewesen. Das Bearbeiterurheberrecht sei auch nicht mit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 1. 1. 1966 untergegangen. Es sei vielmehr nach §§ 129 I, 135 UrhG in das Schutzrecht des ausübenden Künstlers nach den §§ 73ff. UrhG umgewandelt worden. Der Kl. stehe daher auch das Verbotungsrecht nach § 96 UrhG zu.

II. Die Revision hat im Ergebnis keinen Erfolg.

1. Wie der Senat bereits in seinem Vorlagebeschluß vom 25. 6. 1992 (EuZW 1992, 644 = GRUR 1992, 845 (846f.) = NJW 1992, 3056 L - Cliff Richard) näher ausgeführt hat, kann der Beurteilung des BerGer. nicht beigetreten werden. Der Senat hält an seiner Auffassung fest, wonach die Kl. auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Verbindung mit internationalen urheberrechtlichen Abkommen - insbesondere der RBÜ-Rom - keinen Inlandsschutz in Anspruch nehmen kann. Der im Vorlagebeschluß gegebenen Begründung ist nichts hinzuzufügen (vgl. auch BGH, NJW 1994, 2607 = EuZW 1994, 637 = LM H. 12/1994 EWG-Vertrag Nr. 38 = GRUR 1994, 794 = WRP 1994, 750 (751) - Rolling Stones).

Ein Inlandsschutz ergibt sich vorliegend aber aus Art. 6 I EGV (bisher Art. 7 I EWGV). Nach der Auslegung des EuGH in der Vorabentscheidung v. 20. 10. 1993 ergibt sich aus Art. 6 I EGV ein unmittelbarer Anspruch auf Gleichbehandlung mit Urhebern und ausübenden Künstlern in einem anderen EU-Mitgliedsland. Für den Streitfall bedeutet dies, daß die Kl., die ihre Rechte von dem englischen Künstler Cliff Richard ableitet, in der Bundesrepublik Deutschland den Schutz beanspruchen kann, der einem inländischen ausübenden Künstler gewährt wird. Die Kl. kann danach grundsätzlich Ansprüche nach §§ 96, 97 UrhG geltend machen; denn ein deutscher ausübender Künstler hätte für die vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 1. 1. 1966 er-

869



BGH: Urheberrechtlicher Inlandsschutz von Künstlern aus EU-Mitgliedstaaten - Cliff Richard II (NJW 1995, 868)

brachten Leistungen zunächst das Bearbeiterurheberrecht nach dem seinerzeit geltenden § 2 II LitUrhG erlangt, das sich mit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes in ein Leistungsschutzrecht i.S. der §§ 73ff. UrhG verwandelt hätte (vgl. §§ 129, 135 UrhG).

2. Entgegen der Auffassung der Revision begegnet die Auslegung des Art. 6 I EGV durch den EuGH weder durchgreifenden verfassungsrechtlichen noch gemeinschaftsrechtlichen Bedenken.

Die von der Revision in den Vordergrund gestellten verfassungsrechtlichen Bedenken sind inhaltlich weitgehend mit denen identisch, die in dem Revisionsverfahren I ZR 31/92 vorgetragen worden sind und mit denen der Senat sich bereits in seinem Urteil v. 21. 4. 1994 befaßt hat (BGH, NJW 1994, 2607 = EuZW 1994, 637 = LM H. 12/1994 EWG-Vertrag Nr. 38 = GRUR 1994, 794 = WRP 1994, 750 (752f.) - Rolling Stones). Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe seines, den Prozeßbevollmächtigten dieses Verfahrens bekannten Urteils Bezug.

Der Senat hält auch bei Berücksichtigung der ergänzenden Ausführungen der Revision an seiner Auffassung fest, daß der EuGH bei seiner Auslegung des Art. 6 I EGV im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenz gehandelt hat, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des EU-Vertrags zu sichern (Art. 164 EGV). Der Einwand der Revision, der Bereich der Justizpolitik sei nach der Rechtsprechung des BVerfG zwar (u.a.) Gegenstand europäischer Zusammenarbeit im Rahmen der Union, er sei jedoch von den Vertragsstaaten bewußt nicht in die supranationale Zuständigkeitsordnung der Europäischen Gemeinschaften eingliedert worden (BVerfG, NJW 1993, 3047 (3049) = EuZW 1993, 667), greift nicht durch. Die Vorabentscheidung des EuGH stellt keinen Akt der Justizpolitik, sondern der Rechtsauslegung dar. Zum Anwendungsbereich des EU-Vertrags und damit auch zur Kompetenz des EuGH gehören auch Gebiete, für die bislang - wie für das Urheber- und das Leistungsschutzrecht - eine umfassende Gemeinschaftsregelung fehlt und die nur in Teilbereichen harmonisiert worden sind. Urheber- und Leistungsschutzrechte berühren den Austausch von Gütern - hier Tonträgern - und die Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft, so daß auf sie auch die Bestimmungen des EU-Vertrags anwendbar sind, die - wie die Art. 30, 36 EGV - allgemein die Auswirkungen auf den Handel und die Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Gemeinschaft regeln. Eine von der Revision für notwendig erachtete direkte Bezugnahme auf die Urheber- und Leistungsschutzrechte im EU-Vertrag ist auch nach der zum Maastricht-Vertrag ergangenen Entscheidung des BVerfG (NJW 1993, 3047 = EuZW 1993, 667) nicht geboten. Den nach dieser Entscheidung zu stellenden Bestimmtheitsanforderungen ist genügt, wenn die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten für den Gesetzgeber im Vertrag voraussehbar umschrieben und durch ihn im Zustimmungsgesetz hinreichend bestimmbar normiert worden sind. Wird berücksichtigt, daß an die Bestimmtheit und Dichte der zwischen den Vertragsparteien eines völkerrechtlichen Vertrags ausgehandelten Regelungen nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden können, wie sie der Parlamentsvorbehalt sonst für ein Gesetz vorgibt (vgl. BVerfG, NJW 1993, 3047 (3052) = EuZW 1993, 667), so war für Fälle der vorliegenden Art die Anwendung des Grundsatzes der Inländerbehandlung gem. Art. 6 I EGV angesichts der dort gewählten abstrakten Umschreibung erkennbar. Der Umstand, daß daran jahrzehntelang niemand gedacht hat, steht dem - anders als die Revision meint - nicht entgegen. Dies mag seine Ursache u.a. darin gehabt haben, daß es naheliegend erschien, zunächst eine Lösung in den fremdrechtlichen Regelungen der nationalen Gesetze - wie dem deutschen UrhG - und den speziellen internationalen Abkommen - wie der RBÜ, dem WUA, dem Rom-Abkommen und dem Genfer Tonträger-Abkommen - zu suchen. Dadurch mag lange Zeit der Blick für eine Heranziehung auch des gemeinschaftsrechtlichen Inländerbehandlungsgrundsatzes versperrt gewesen sein. Dies rechtfertigt es im übrigen - anders als die Revision in anderem Zusammenhang meint - nicht, der Nichtanwendung des Art. 6 I EGV eine gewohnheitsrechtliche Wirkung beizumessen. Da die Frage der Anwendung oder Nichtanwendung dieser Regelung des EU-Vertrags in der Vergangenheit überhaupt nicht gestellt worden ist, fehlt es an der neben der langdauernden tatsächlichen Übung erforderlichen Überzeugung der beteiligten Verkehrskreise. Die Nichtanwendung einer Regelung kann, wenn sie nicht bewußt erfolgt, sondern in einem bestimmten Zusammenhang übersehen wird, in der Regel keine eigenständige normative Geltung erlangen.

3. Der Senat vermag auch der von der Revision weiter vertretenen Ansicht nicht beizutreten, die Entscheidung des EuGH begegne auch gemeinschaftsrechtlichen Bedenken und sei deshalb nicht bindend. Die Revision meint, Art. 6 I EGV enthalte ein sogenanntes relatives Diskriminierungsverbot, so daß nur eine sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung als Diskriminierung anzusehen sei. Vorliegend sei eine sachliche Rechtfertigung gegeben. Wie der Senat bereits in seinem Urteil v. 21. 4. 1994 (BGH, NJW 1994, 2607 = EuZW 1994, 637 = LM H. 12/1994 EWG-Vertrag Nr. 38 = GRUR 1994, 794 = WRP 1994, 750 (752f.) -

Rolling Stones) ausgeführt hat, mögen in der Vorabentscheidung gewisse begriffliche Unklarheiten hinsichtlich des Diskriminierungsverbots bestehen, das Auslegungsergebnis selbst sei jedoch eindeutig und nicht mit Zweifeln behaftet, die eine erneute Vorlage an den EuGH geboten erscheinen lassen. Die ergänzenden Ausführungen der Revision geben dem Senat keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung.

4. Schließlich macht die Revision ohne Erfolg geltend, der Entscheidung des EuGH v. 20. 10. 1993 komme keine Rückwirkung zu. Der Senat hat dazu bereits (BGH, NJW 1994, 2607 = EuZW 1994, 637 = LM H. 12/1994 EWG-Vertrag Nr. 38 = GRUR 1994, 794 = WRP 1994, 750 (754) - Rolling Stones) die Auffassung vertreten, daß Vorabentscheidungen des EuGH zur Auslegung einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich ex-tunc-Wirkung haben. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH kann eine zeitliche Einschränkung nur ausnahmsweise anerkannt werden. Eine solche Einschränkung muß in dem Urteil selbst enthalten sein, durch das über das Auslegungsersuchen entschieden wird. Dies hat der Gerichtshof auch im Fall einer zu Art. 7 EWGV getroffenen Auslegung ausdrücklich betont; der EuGH hatte zunächst durch Urt. v. 13. 2. 1985 (Slg. 1985, 593 = NJW 1985, 2085 - Gravier) eine gegen Art. 7 EWGV verstoßende Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit festgestellt und die ihm später gesondert vorgelegte Frage, ob die im Urteil vom 13. 2. 1985 getroffene Auslegung auch einen davor liegenden Zeitraum erfaßt (dort ging es um die Zeit vom 1. 9. 1976 bis 31. 12. 1984), durch Urteil vom 2. 2. 1988 (Slg. 1988, 371 (375) - Barra) bejaht. Er hat insoweit ausgeführt, eine zeitliche Begrenzung komme im vorliegenden Urteil nicht in Betracht, da er die Tragweite seines Urteil vom 13. 12. 1985 zeitlich nicht eingeschränkt habe.

Da in der hier maßgebenden Vorabentscheidung vom 20. 10. 1993 keine zeitliche Einschränkung enthalten ist, sieht der Senat unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung des EuGH keine Veranlassung zu einer erneuten Vorlage.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß im Einzelfall aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung schwerwiegender Beeinträchtigungen eine zeitliche Begrenzung deshalb in Betracht kommen kann, weil nach deutschem Recht Ansprüche aus Bereicherungsrecht (§ 97 III UrhG, § 812 I BGB) bestehen können, die einer 30jährigen Verjährung unterliegen. Zu einer solchen Begrenzung hat der Senat in der Rolling-Stones-Entscheidung (BGH, NJW 1994, 2607 = EuZW 1994, 637 = LM H. 12/1994 Nr. 38 = GRUR 1994, 794 = WRP 1994, 750 (754)), in der es auch um Bereicherungsansprüche ging, noch keine Veranlassung gesehen, da die Verletzungshandlungen nur wenige Jahre zurücklagen (nicht vor 1989). Vorliegend reichen die Verletzungshandlungen zwar in das Jahr 1985 zurück. Ob damit die Grenze einer noch hinnehmbaren Beeinträchtigung überschritten ist, kann hier aber auf sich beruhen. Denn im Streitfall ist die auf Auskunft und Schadensersatz gerichtete Stufenklage gegen die Bekl. zu 1 und 3 bereits rechtskräftig abgewiesen worden. In der Revisionsinstanz geht es nur noch um den in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch. Insoweit kann dahinstehen, ob die im Jahre 1985 begangenen Verletzungshandlungen zur Begründung der von den Vorinstanzen bejahten Wiederholungsgefahr herangezogen werden können. Denn selbst wenn man dies verneinen wollte, wäre jedenfalls Erstbegehungsgefahr gegeben. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BGH, daß eine Erstbegehungsgefahr begründet, wer sich des Rechts berüht, bestimmte Handlungen vornehmen zu dürfen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn eine solche Berühmung im Rahmen der Rechtsverteidigung in einem Pro-



BGH: Urheberrechtlicher Inlandsschutz von Künstlern aus EU-Mitgliedstaaten - Cliff Richard II (NJW 1995, 868)

zeß erfolgt, da die Lebenserfahrung dafür spricht, daß die Verteidigung einer bestimmten Handlungsweise jedenfalls auch den Weg zu ihrer (beabsichtigten) künftigen Fortsetzung eröffnen soll. Besteht eine solche Absicht nicht und soll die Verteidigung des vergangenen Verhaltens als rechtmäßig ausschließlich zum Zwecke des Obsiegens im laufenden Verfahren dienen, so ist es nach der auch insoweit gefestigten Rechtsprechung des BGH Sache des Verletzers, diese ausschließliche Zielsetzung zweifelsfrei deutlich zu machen (vgl. BGH, NJW-RR 1992, 618 = LM H. 8/1992 § 3 UWG Nr. 331 = GRUR 1992, 404 (405) - Systemunterschiede; BGH, NJW 1992, 2093 = LM H. 1/1993 § 1 UWG Nr. 609 = GRUR 1993, 53 (55) - Ausländischer Inserent; BGH, NJW 1992, 2765 = LM H. 10/1992 § 1 UWG Nr. 598 = GRUR 1992, 618 (619) - Pressehaftung II). Die Erstbegehungsgefahr und damit der Unterlassungsanspruch entfallen allerdings mit der Aufgabe der Berühmung, die jedenfalls in der uneingeschränkten und eindeutigen Erklärung liegt, daß die beanstandete Handlung in Zukunft nicht vorgenommen werde. An einer unmißverständlichen Klarstellung, daß der Prozeß ausschließlich der Verteidigung im anhängigen Rechtsstreit dient und nicht den Weg zur Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens freimachen soll, fehlt es hier. Die auf das Abmahnschreiben der Kl. vom 2. 7. 1986 mit Fernschreiben der Bekl. vom 9. 7. 1986 abgegebene Erklärung, auf die sie sich in ihrer Klageerwiderung berufen hat, enthält lediglich das Bestreiten, Tonträger der streitgegenständlichen Art herzustellen oder zu verbreiten. Diese Erklärung ist deshalb von den Vorinstanzen als zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr ungeeignet angesehen worden und reicht auch - trotz geringerer Anforderungen, die insoweit zu stellen sind - nicht aus, die Erstbegehungsgefahr zu beseitigen.

5. Der Kl. steht danach der auf §§ 97, 96 I UrhG gestützte Unterlassungsanspruch zu. Das BerGer. hat zutreffend und von der Revision unbeanstandet die weiteren Anspruchsvoraussetzungen bejaht. Es hat insoweit gem. § 543 I ZPO in prozessual zulässiger Weise auf die Ausführungen des LG Bezug genommen.

Der Senat hat die im Vorlagebeschluß noch offengelassene Frage, ob die durch ein ausländisches Unternehmen veranlaßte Lohnpressung der Tonträger in der Bundesrepublik Deutschland als rechtswidrige Herstellung i.S. des § 96 I UrhG anzusehen ist, inzwischen entschieden. Er hat in seinem Urteil v. 18. 2. 1993 (BGHZ 121, 319 (324) = NJW 1993, 2183 = LM H. 8/1993 § 80 UrhG Nr. 1 - The Doors) ausgesprochen, daß der Begriff "rechtswidrig hergestellt" i.S. des § 96 I UrhG, soweit es um die Vervielfältigung der Darbietungen ausübender Künstler geht, in einem weiten Sinne auszulegen und grundsätzlich auf alle, das inländische Vervielfältigungsrecht verletzenden unautorisierten Vervielfältigungsstücke - dort ging es ebenfalls um Tonträger - zu erstrecken ist, mögen sie im Ausland auch zulässig hergestellt worden sein. Entgegen der Ansicht der Revision wäre - bei allen Unterschieden in den Sachverhalten beider Fälle - jedenfalls die entschiedene Rechtsfrage identisch, sofern man mit der Revision die von einem ausländischen Unternehmen veranlaßte inländische Herstellung einer Herstellung im Ausland gleichstellen wollte.

N.

Anm. d. Schriftltg.:

Zu dem zitierten Urteil des EuGH, NJW 1994, 375 = EuZW 1993, 710 vgl. Kröger, EuZW 1994, 85.

